



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

Schiller-Schule Bochum  
Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen  
Sekundarstufen I und II

## **Schulordnung der Schiller-Schule Bochum**

(in der Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 29.05.08 – aktualisiert durch Schulkonferenzbeschluss vom 13.03.2025 und 30.10.2025)

### **Präambel**

An der Schiller-Schule sollen alle in einem Klima der Sicherheit und der Verträglichkeit lernen, lehren und arbeiten können. Zu einem solchen Klima trägt der freundliche und respektvolle Umgang aller miteinander bei.

Zentrales Ziel der Schulordnung ist es, Grundregeln so aufzuzeigen, dass partnerschaftliches und verantwortungsbewusstes Verhalten aller am Schulleben Beteiligten unterstützt und gefördert wird.

Die Schulordnung soll den Rahmen dafür abstecken, dass sich alle, die an der Schule lernen und arbeiten, sicher auf dem Schulgelände bewegen können. Das aber kann nur erreicht werden, wenn sich alle Beteiligten partnerschaftlich und verantwortungsbewusst verhalten. Die eigenen Rechte und Freiheiten werden durch die Rechte und Freiheiten des anderen eingeschränkt.

An der Schule soll es menschlich zugehen. Deshalb darf niemand seine Ansprüche gegenüber anderen mit Gewalt oder durch Einschüchterungen durchsetzen. Jede/Jeder hat das Recht, dass mit ihr/ihm freundlich, zumindest aber höflich gesprochen wird; dazu gehört auch, dass Verbote begründet werden.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

## Übersicht

1. **Beginn und Schluss des Unterrichts**
2. **Umgang mit Schulfremden**
3. **Schulsekretariat**
4. **digitale Klassenbücher**
5. **Pausenordnung**
6. **Regelung des Ordnungsdienstes**
7. **Vermeidung von Unfällen und Sachschäden**
8. **Konsumverbote**
  - 8.1 Rauchverbot und Cannabis
  - 8.2 Energy Drinks
9. **Umgang mit Schuleigentum**
10. **Feueralarm und Amokalarm**
11. **Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren**
12. **Ausleihordnung für die Bibliotheken**
13. **Handys und elektronische Unterhaltungsmedien**
14. **Nutzung von iPads und Internet**



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

## 1. Beginn und Schluss des Unterrichts

Vor Beginn der 1. Unterrichtsstunde um 08.15 Uhr werden die Eingangstüren in der Regel um 08.05 Uhr (bei Regen, Schnee und großer Kälte zu einem früheren Zeitpunkt) geöffnet. Ab 07.45 Uhr führt eine Lehrkraft auf dem Schulhof oder im Foyer der Schule Aufsicht.

Wer aus besonderen Gründen regelmäßig früher kommen muss, ist nach Rücksprache mit der Schulleitung berechtigt, sich ab 07.45 Uhr in der Eingangshalle aufzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, deren Unterricht später beginnt, halten sich auf dem Hof auf, bei schlechtem Wetter dürfen sie sich in der Eingangshalle aufhalten. Ein Aufenthalt auf den Fluren oder vor den Fachräumen ist nicht erlaubt, damit der Unterricht nicht gestört wird. Ein Aufenthalt in den Klassenräumen ist nur erlaubt, wenn eine Aufsicht anwesend ist.

Wenn Schülerinnen oder Schüler Klassenräume außerhalb ihres Unterrichts benutzen wollen, müssen sie dies bei der Schulleitung beantragen.

## 2. Umgang mit Schulfremden

Schulfremde Personen müssen sich **im Sekretariat anmelden**. Sie haben ohne Erlaubnis der Schulleitung nicht das Recht, das Schulgebäude und das Schulgelände zu betreten. Gäste bei Veranstaltungen am Vormittag erhalten i.d.R einen Besucherausweis.

Davon ausgenommen sind auswärtige Schülerinnen und Schüler, die an den Kursen der Schiller-Schule teilnehmen.

Wer Gäste in den Unterricht mitbringen möchte, benötigt das Einverständnis der Schulleitung und der betreffenden Lehrkräfte. Gäste melden sich generell im Sekretariat an und auch wieder ab.

Das Fotografieren und Filmen ist auf dem Schulgelände und im Gebäude grundsätzlich untersagt. Ausnahmen müssen über die Schulleitung beantragt werden.

## 3. Schulsekretariat

Das Sekretariat ist für die Schülerinnen und Schüler **von Montag bis Freitag in den großen Pausen** geöffnet, ausgenommen von dieser Regelung sind Krankheits- und Notfälle. Das Sekretariat übernimmt keine pädagogischen Aufgaben.

## 4. digitale Klassenbücher

Die Klassenbücher werden von den Lehrkräften digital geführt.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

## 5. Pausenordnung

**In den kleinen Pausen** sollen alle Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen bzw. im Schulgebäude bleiben. Zu Beginn der Unterrichtsstunde müssen sie in den Klassenräumen sein.

**In den großen Pausen** gehen alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf den Hof außer bei Regen, bei extremer Hitze, Kälte oder Ozonwarnung (besonderes Klingelzeichen - zweimal lang). Der Aufenthalt in diesen Fällen im Gebäude und auf den Fluren ist erlaubt, aber nicht in den Klassenräumen.

**Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II** können selbst entscheiden, ob sie in den Pausen im Gebäude bleiben, auf den Hof gehen oder das Schulgelände verlassen. Für die Sekundarstufe I besteht die Aufenthaltspflicht auf dem Schulgelände. Einzige Ausnahme ist die Pausenstunde am Langtag; bei vorliegender schriftlicher Elternerlaubnis darf in dieser Pausenstunde am Langtag das Gelände verlassen werden.

**Zwischen der 6. und 7. Stunde** dauert die Pause für die Klassen der Sekundarstufe I generell 15 Minuten, in der Sekundarstufe II legt die Kursleitung nach Rücksprache mit dem Kurs die Dauer der Pause jeweils für ein Kurshalbjahr fest (mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten).

Schülerinnen und Schüler, die nachweislich unter **Allergien** leiden, können auf Antrag zur Zeit des Pollenfluges während der Pausen im Schulgebäude bleiben. Bei belegbarer Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit kann auf Antrag die Pause im Schulgebäude verbracht werden.

Die Klassen- und Fachräume werden außerhalb der Unterrichtszeit verschlossen. Ein Aufenthalt in den Klassenräumen in den Pausen oder nach Schulschluss ist nur in besonderen Fällen nach Absprache mit der Klassenleitung oder der Fachlehrkräfte möglich.

Der Aufenthalt in den Fachräumen und im Lehrerzimmer ist Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet.

**Toiletten** sind keine Aufenthaltsräume. Sie sind sauber zu halten, selbstverursachte Verunreinigungen sind selbstständig zu entfernen.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

## **6. Regelung des Ordnungsdienstes**

### **6.1 Sekundarstufe I**

Die Klassenleitungen organisieren den Ordnungsdienst für ihre Klasse.

Verlässt eine Klasse ihren Klassenraum zur großen Pause oder für einen Raumwechsel im Laufe eines Unterrichtstages, sorgt die Fachlehrkraft dafür, dass die Fenster geschlossen werden, das Licht ausgeschaltet und die Tür abgeschlossen wird.

Jeweils nach der letzten Unterrichtsstunde eines Tages im eigenen Klassenraum werden außerdem die Stühle hochgestellt, der Raum ausgefegt und bei Bedarf der Müll aus den blauen und gelben Eimern (Papier bzw. „Grüner Punkt“) entsorgt.

Am letzten Schultag einer Woche muss jede Klasse nach der letzten Unterrichtsstunde im eigenen Klassenraum die gelben und blauen Eimer leeren.

In allen Klassenräumen sind vollständige und beschriftete Fegesets (großer Besen, kleiner Besen, Kehrblech) vorhanden. Bei Bruch oder Verlust muss aus der Klassenkasse Ersatz beschafft werden.

Für die Sek. gilt eine gesonderte Pickdienstordnung.

### **6.2 Sekundarstufe II**

Verlässt ein Kurs im Laufe eines Unterrichtstages einen Raum zur Pause oder für einen Raumwechsel, sorgt die Fachlehrkraft dafür, dass die Fenster geschlossen werden, die Tür abgeschlossen und das Licht ausgeschaltet wird.

Nur wenn eine Lerngruppe laut Raumelegungsplan an diesem Tag die letzte in diesem Raum ist, müssen außerdem auch die Stühle hochgestellt, der Raum ausgefegt und bei Bedarf der Müll aus den blauen und gelben Eimern (Papier bzw. „Grüner Punkt“) entsorgt werden.

Am letzten Schultag einer Woche müssen die gelben und blauen Eimer von der laut Belegungsplan letzten Lerngruppe des Raumes geleert werden.

### **6.3 Nutzung der Fachräume**

Verlässt eine Klasse/ein Kurs im Laufe eines Unterrichtstages einen Fachraum zur Pause oder für einen Raumwechsel, sorgt die Fachlehrkraft dafür, dass die Fenster geschlossen werden, das Licht ausgeschaltet, die Tür abgeschlossen und der Strom in Räumen mit Sicherheitsnotschalter abgeschaltet wird.

Nur wenn eine Lerngruppe laut Raumelegungsplan an diesem Tag die letzte in diesen Fachraum ist, müssen außerdem auch die Stühle hochgestellt, der Raum ausgefegt und bei Bedarf der Müll aus den blauen und gelben Eimern (Papier bzw. „Grüner Punkt“) entsorgt werden.

Am letzten Schultag einer Woche müssen die gelben und blauen Eimer von der laut Belegungsplan letzten Lerngruppe des Raumes geleert werden.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

#### 6.4 Nicht-planmäßige Raumnutzung

Nutzt eine Lerngruppe einmalig für einzelne Stunden einen anderen als den laut Raumplan vorgesehenen Raum, so ist auch der eigentlich vorgesehene Raum so zu hinterlassen wie in 6.2 beschrieben.

Das Vertretungsteam und das Sekretariat müssen über diesen Raumwechsel informiert werden. Ein genereller Raumwechsel darf nur in Abstimmung mit den Stundenplan- und Vertretungsplanteams erfolgen.

#### 6.5 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften nutzen den in der Ankündigung der AG angegebenen Raum. Änderungen müssen mit den Stundenplan-Organisatoren abgesprochen werden.

Arbeitsgemeinschaften verlassen den ihnen zugeteilten Raum so wie in 6.3 beschrieben. Arbeitsgemeinschaften müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

### 7. Vermeidung von Unfällen und Sachschäden

Auf Treppen und Fluren und an den Türen besteht besondere Unfallgefahr. Deshalb bleiben die **Flurfenster** geschlossen; niemandem ist es erlaubt, auf den Fensterbänken zu sitzen oder im Gebäude Lauf-, Fang- und Ballspiele durchzuführen.

Auch beim **Spielen auf dem Schulhof** achten alle Schülerinnen und Schüler darauf, sich und andere nicht zu gefährden. Um eine Unfallgefahr möglichst auszuschalten, sind für das Ballspielen nur weiche Bälle (z. B. Schaumgummi oder weiche Kunststoffbälle) erlaubt.

Auf dem **Podest vor den Glastürmen** sind Ballspiele nicht gestattet, um Beeinträchtigungen der Glasfront zu vermeiden.

Das **Schneeballwerfen** ist wegen der großen Unfallgefahr verboten.

**Fahrräder, E-Roller** und motorisierte Zweiräder werden über den Schulhof auf die vorgesehenen Abstellplätze geschoben.

**Wertgegenstände** (wie z. B. Schmuck, Uhren, größere Geldbeträge, etc.) sollten nach Möglichkeit nicht mit zur Schule gebracht werden. Das Risiko, dass sie gestohlen oder beschädigt werden, ist sehr hoch. Es besteht zudem keinerlei Versicherungsschutz durch die Schule.

Im Ausnahmefall können **größere Geldsummen** im Sekretariat aufbewahrt werden.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

**Im Schwimm- und Sportunterricht** sind besondere Regelungen zu beachten, auf die im Unterricht hingewiesen wird.

Jeder **Unfall** und jeder **Verlust** persönlichen Eigentums ist unverzüglich im Sekretariat zu melden.

## 8. Rauchverbot und Cannabis

8.1 Seit dem 01.01.2008 ist das Rauchen auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei schulischen Veranstaltungen allen Personen grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für sogenannte E-Zigaretten.

Das Mitführen von Cannabis ist auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei schulischen Veranstaltungen allen Personen grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten mit THC Gehalt. (Bezug zur Cannabislegalisierung)

8.2 Der Verzehr von sogenannten Energy Drinks ist im Gebäude, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen untersagt.

## 9. Umgang mit Schuleigentum

Alle Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmedien der Schule sind öffentliches Eigentum, also mit Steuern finanziert oder es haben Finanzierungen durch den Förderverein stattgefunden. Das gesamte Schuleigentum ist pfleglich zu behandeln. Ausgeliehenes oder mobiles Material ist sofort nach Gebrauch an die vorgesehenen Stellen zurückzubringen, damit es wieder allen zugänglich sind.

Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Schuleigentum beschädigt oder zerstört, ist schadensersatzpflichtig.

## 10. Feueralarm

10.1 Bei **Feueralarm** (anhaltender Dauerton oder - bei Stromausfall - auf- und abschwellige Töne der Handsirene oder andere Warnsignale) werden sofort alle Fenster geschlossen. Alle verlassen (klassen- oder kursweise) unverzüglich das Schulgebäude durch den Ausgang, der für den jeweiligen Raum vorgesehen ist. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit keine Panik entsteht. Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schule dadurch nicht verzögert wird.

Die Klassen und Kurse sammeln sich an den für sie vorgesehenen Sammelpunkten. Der Schulhof, und vor allem die Zufahrt, sind für die Rettungsarbeiten der Feuerwehr freizuhalten.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

Falls der Fluchtweg durch Feuer oder Rauch versperrt ist, bleiben die Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern im Klassenraum, dichten die Tür mit Jacken o. ä. ab und machen sich am Fenster bemerkbar.

Den Feueralarm im Falle einer Übung oder eines Fehlalarms beendet nur die Schulleitung bzw. deren Beauftragte.

10.2 Bei **Amokalarm** gibt es eine standardisierte Durchsage. Es gilt, dass die Klassenräume NICHT mehr verlassen werden dürfen. Schülerinnen und Schüler, die ggf. auf der Toilette sind oder auf dem Flur arbeiten, müssen unverzüglich in ihren Klassenraum zurückkehren, damit dieser verschlossen werden kann.

Der Amokalarm wird nur durch die Polizei bzw. durch die Schulleitung nach Rücksprache mit der Polizei aufgelöst.

Lehrerinnen und Lehrer müssen den Amokalarmtransponder immer bei sich führen. Dieser darf unter keinen Umständen an Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

## **11. Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren**

### **11.1 Allgemeine Regelungen**

Bei Unterrichtsversäumnis, auch wenn es sich nur um Einzelstunden handelt, ist zu unterscheiden zwischen vorhersehbarem Versäumnis (Grund: z. B. Führerscheinprüfung) und nicht vorhersehbarem Versäumnis (Grund: z. B. Krankheit).

Im ersten Fall ist eine vorherige Beurlaubung notwendig, im zweiten Fall wird das Fehlen nachträglich entschuldigt.

Können Schülerinnen oder Schüler an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen den Unterricht nicht besuchen, muss die Schule spätestens am zweiten Tag unterrichtet werden.

Schülerinnen oder Schüler können beurlaubt werden:

- bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres/Kursabschnittes von den (Beratungslehrkräften oder) Klassenleitungen,
- bis zu zwei Wochen innerhalb eines Schuljahres von der Schulleitung.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien dürfen Schülerinnen oder Schüler nicht durch die Klassenleitungen beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislichen dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung.

Über eine Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht entscheidet die Fachlehrkraft, bei einer Befreiung über eine Woche hinaus aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung. Die Schüler\*innen gehen in dieser Zeit mit in die jeweilige Sporthalle. Über Ausnahmen wird die Schulleitung informiert. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleitung aufgrund einer schulärztlichen Bescheinigung.

### **11.2 Abwesenheitsmeldung von Lehrkräften**

Wenn Lehrkräfte fehlen, werden die Schülerinnen und Schüler so rechtzeitig wie möglich informiert, damit (- vornehmlich in der Sekundarstufe II -) unnötige Wartestunden vermieden werden.

Falls eine Lehrkraft zehn Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht erschienen ist, meldet dies die Klassensprecherin oder Klassensprecher im Sekretariat.

Lehrkräfte melden sich über die IServ-Adresse (Krankmeldung) krank.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

### 11.3 Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren in der Sekundarstufe I

Bei Schülerinnen und Schülern, die aus dem laufenden Unterricht nach Hause entlassen werden, vermerkt der Fachlehrer die Zeit ihrer Abmeldung im Klassenbuch. Entschuldigungen für versäumte Einzelstunden sind bei der Klassenleitung abzugeben. Schülerinnen oder Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen das Krankenzimmer aufsuchen müssen, melden sich im Sekretariat an und ab.

Schülerinnen oder Schüler können nur aus wichtigen Gründen auf Antrag (bei nicht Volljährigen: der Erziehungsberechtigten) vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.

### 11.4 Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren in der Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II gilt ein besonderes Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren, das den Schülerinnen und Schülern mit Eintritt in die gymnasiale Oberstufe bekannt gegeben wird.

## 12. Ausleihordnung für die Bibliotheken an der Schiller-Schule

Diese Ausleihordnung gilt für die **Schulbibliothek** und für die **Schulbücherei**.

Allen Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten ist es gestattet, eine Ausleihe vorzunehmen. Schulbücher können nur zur unterrichtlichen Verwendung und auf Anforderung der betreffenden Lehrkräfte ausgeliehen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bibliotheksleitung.

Die **Ausleihfristen**, die dem Entleiher/der Entleiherin mitgeteilt werden, richten sich in ihrer Dauer nach der Art des Mediums. Wird der Rückgabetermin nicht eingehalten, erfolgt eine Mahnung.

Das Datum für die Rückgabe der Schulbücher wird in den Klassen und Kursen bekannt gegeben. Schulbücher müssen immer zurückgegeben werden, wenn sie im Unterricht nicht mehr benötigt werden. Im Allgemeinen endet die Ausleihfrist am Ende eines Schuljahres, eine Woche vor den großen Ferien. Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulbücher nicht zurückgegeben haben, können im nächsten Schuljahr erst dann wieder Schulbücher ausleihen, wenn die Rückgabe der angemahnten Bücher erfolgt ist.

Vor der **Abmeldung von der Schule** müssen die ausgeliehenen Medien zurückgegeben werden.

Ferien werden nicht dem Bereich der Mahnzeiten zugeordnet; daher werden in diesen Zeiträumen auch keine Gebühren erhoben. Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich nur an Unterrichtstagen.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

Es gibt drei **Mahnstufen**. Die erste Mahnung wird nach Möglichkeit persönlich ausgehändigt. Alle weiteren Mahnungen werden per Post zugesandt.

Die **Mahngebühren** werden wie folgt erhoben:

1. Mahnung: keine Kosten
2. Mahnung: 3 Euro pro Medium
3. Mahnung: 5 Euro pro Medium

Über die Zahlung der Mahngebühren wird eine Quittung ausgestellt. Nach der dritten Mahnung wird das Rechtsamt der Stadt Bochum mit der Einziehung der angemahnten Gebühren betraut. Die Kosten für dieses Verfahren sind von den jeweiligen Entleihern/Entleiherinnen zu tragen.

Medien, die so **beschädigt** sind, dass sie nicht mehr benutzt werden können und ersetzt werden müssen, werden anteilig in Rechnung gestellt, wenn der Verursacher/die Verursacherin des Schadens eindeutig benannt werden kann. Auch weniger gravierende Schäden an entliehenen Medien werden je nach Art und Umfang dem Entleiher/der Entleiherin in Rechnung gestellt. Die Bibliotheksleitung legt nach Absprache mit dem Entleiher/der Entleiherin die zu entrichtende Gebühr fest.

### **13. Handys und elektronische Unterhaltungsmedien (lt. SK-Beschluss vom 13.03.2025)**

Die Schiller-Schule begreift sich als Institution, die einen reflektierten Umgang mit digitalen und analogen Angeboten im Sinne einer umfassenden Medienkompetenz fördert. Weiterhin sieht die Schule aber auch den Wert direkter Kommunikation, wie sie sich in den Pausen im Gespräch zwischen Lehrkraft und Schüler\*in, unter den Mitschüler\*innen sowie im Spiel zeigt. Vor diesem Hintergrund hat die Schulkonferenz am 13.03.2025 verbindliche Regeln für die Nutzung von Handys verabschiedet:

- In den Stunden 1 -6 darf das Handy mit dem Betreten des Schulgeländes nur noch ausgeschaltet mitgeführt werden. Aus = heruntergefahren, kein Flugmodus, kein Nicht-Stören-Modus.
- diese Regelung gilt für alle Stufen, 5 – Q2

Für die Stufen EF, Q1, Q2 gilt ab der 7. Stunde folgende Ausnahme:

- Im Treppenhaus des Schulgebäudes (außerhalb der Glastürme) ist die Nutzung verboten.
- Auf den Fluren vor und nach dem Unterricht können die Handys genutzt werden. Allerdings nicht zum Telefonieren. In den Freistunden, die es nur in der Oberstufe gibt, können die Schüler\*innen die Handys ebenfalls nutzen.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

Durch die Aufnahme in die Schule als Lernende erklären sich die Schüler\*innen und ihre Erziehungsberechtigten mit der Regelung einverstanden. Sie haften selbst für ihre Geräte. Die unterrichtenden bzw. Aufsicht führenden Lehrkräfte haben gegenüber den Schüler:innen Weisungsbefugnis.

Eine Lehrkraft hat die Möglichkeit, die Nutzung für bestimmte (Unterrichts-) Zwecke (z. B. Versuche, dringende Angelegenheiten) zu erlauben.

Die Geräte dürfen selbstverständlich in diesem Fall nur **im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben** (z. B. Schulgesetze, Strafgesetze, Urheberrechte) benutzt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, unerlaubte Ton-, Bild- oder Textdokumente (z. B. mit rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden etc. Inhalten) zu erstellen, zu nutzen oder zu verbreiten.

Die Handys müssen **im Unterricht oder bei sonstigen Schulveranstaltungen** ausgeschaltet und nicht sichtbar sein.

Während einer **Leistungsüberprüfung** (z. B. Klassenarbeiten, Klausuren, andere Prüfungen) müssen alle Multimediageräte (u.a. Handys, Smartwatches, AR-Brillen) der Aufsicht zur Verwahrung übergeben werden. Die unerlaubte Nutzung von Multimediageräten kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Ausgenommen sind davon die verwalteten iPads, die als Taschenrechnerersatz eingesetzt werden.

#### **14. Nutzung von iPads und Internet**

Jede Schülerin und jeder Schüler und jede Lehrkraft erhält einen Zugang zum schulischen Lernmanagementsystem IServ. IServ ist die offizielle Kommunikationsplattform.

Alle schulischen Informationen werden darüber versendet.

Es ist nicht gestattet, politische Aufrufe, Werbung etc. darüber in Verteilern zu versenden. Umfragen werden mit der Schulleitung abgestimmt.

Der **Internet-Zugang** soll nur für schulische Zwecke genutzt werden. Der Internetzugang erfolgt über IServ.

**Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts** dürfen nicht aufgerufen oder versendet werden.

**Spielen auf dem iPad** ist im Schulgebäude untersagt.

**Zuwiderhandlungen** gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsbechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.



Der Deutsche  
Schulpreis 2019  
Preisträger



Schiller-Schule

### **Tablets im Unterricht**

Die Verwendung und Nutzung der iPads im Unterricht unterliegt dem Ermessen der einzelnen Fachlehrer und Fachlehrerinnen. Die Schulordnung ist bei der Nutzung von iPads zu beachten.

Die Schule erwartet, dass die Schüler und Schülerinnen täglich voll aufgeladenen und funktionsfähig Geräte mit in den Unterricht bringen.

Zur Vermeidung von unnötigen Störungen durch Signaltöne während des Unterrichts sollen die Töne stumm geschaltet werden.

**Während des Unterrichts ist das Spielen mit Spiele-Apps oder Online-Spielen sowie die Nutzung von sozialen Netzwerken untersagt, sofern sie nicht zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden.**

Der Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen ist in der Unterrichtszeit verboten, sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft beauftragt wurde.

Nach § 201a StGB dürfen während des Unterrichts und in den Pausen ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft keine Film- oder Tonaufnahmen gemacht werden. Auch Fotos dürfen nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft gemacht werden.

Die Nutzung des iPads im Unterricht kann von der Lehrkraft vorübergehend ausgesetzt bzw. verboten werden.

In Videokonferenzen ist es verboten, Bild- und Tonaufnahmen zu machen.

Das iPad sollte in einer **stoßsicheren** Hülle verwahrt werden.